



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. Februar 2012
GZ 302.310/001-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

filat

1 Beilage



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. Februar 2012
GZ 302.310/001-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 23. Jänner 2012, GZ BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden und nimmt dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Änderung von § 194 Abs. 3 Z. 2 StPO dahingehend vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte nur von Einstellungen wegen solcher „opferloser“ Straftaten verständigt wird, für die im Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre. Diese Änderung hat zur Folge, dass der Rechtsschutzbeauftragte – abgesehen von den in § 194 Abs. 3 Z. 1 besonders geregelten Fällen – von Einstellungen sonstiger „opferloser“ Straftaten, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, nicht mehr verständigt wird und diesbezüglich auch keine Anträge auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 195 Abs. 2a StPO stellen kann.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass dadurch der Arbeitsanfall beim Rechtsschutzbeauftragten reduziert werden soll.

Der Rechnungshof merkt kritisch an, dass diese Neuregelung der Zielsetzung des strafrechtlichen Kompetenzpaketes BGBl. I Nr. 108/2010, die verfahrensrechtliche Transparenz staatsanwaltschaftlicher Enderledigungen auch bei „opferlosen Delikten“

GZ 302.310/001-2B1/12



Seite 2 / 2

durch eine unabhängige gerichtliche Kontrolle aufgrund eines Fortsetzungsantrages des Rechtsschutzbeauftragten zu gewährleisten (siehe die EB zur RV 918 Blg. NR XXIV. GP, Seite 11), zuwiderläuft.

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht „Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen“ (Reihe Bund 2011/5, TZ 16.2) ausgeführt, dass mit der – im strafrechtlichen Kompetenzpaket enthaltenen – Berechtigung des Rechtsschutzbeauftragten zur Einbringung eines Fortführungsantrags bei „opferlosen“ Delikten das zuvor bestandene Defizit bei der gerichtlichen Kontrolle von Einstellungsentscheidungen beseitigt wurde.

Der Rechnungshof weist kritisch darauf hin, dass der nunmehr vorgeschlagene § 194 Abs. 3 Z. 2 StPO die durch das strafrechtliche Kompetenzpaket geschaffene Befugnis des Rechtsschutzbeauftragten Fortsetzungsanträge zu stellen, wieder einschränken und dadurch die Transparenz staatsanwaltlicher Einstellungsentscheidungen reduzieren würde.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: